

GEMA-ANMELDEBOGEN FÜR ORIGINALWERKE

(Bitte in Druckschrift ausfüllen. Nur für ein Werk.)

GEMA-DATENBANKNUMMER
(falls bereits bekannt)

1. WERKTITEL

2. GATTUNG

Opus: _____ Tonart: _____

Fernsehaufragskomposition (s.Ziff. 12): Werbemusik ohne Fremddanteile:

3. SPIELDAUER

MIN. _____ SEK. _____ (Dauer einzelner Werkteile bitte auf einem Extra-Blatt hinter dem jeweiligen Titel angeben)

4. FOLGENDE MELODIEN, MOTIVE ODER TEXTTEILE ANDERER URHEBER WURDEN VERWENDET:

ORIGINALTITEL: _____

URHEBER: _____

NAME	VORNAME/N	UMFANG
------	-----------	--------

Bitte ankreuzen!

5. KOMPONIST

BEARBEITER*

(*Sofern das bearbeitete Original urheberrechtlich frei ist)

1.	_____	_____	
2.	_____	_____	
3.	_____	_____	
4.	_____	_____	
	NAME	VORNAME/N	Anteile in %
			MITGLIEDSNUMMER

6. BESETZUNG

(Originalfassung)

ANZAHL DER SELBSTÄNDIG GEFÜHRTEN STIMMEN:

SOLI CHOR KL.ORCH.GR.ORCH. ANZAHL D. SPIELER

JA NEIN
 F.D.DRUCK BESTIMMT?

7. TEXTDICHTER

(Originalfassung)

Ankreuzen, wenn Musik und Text zusammen geschaffen wurden.
Siehe Hinweise

1.	_____	_____	
2.	_____	_____	
3.	_____	_____	
4.	_____	_____	
	NAME	VORNAME/N	Anteile in %
			MITGLIEDSNUMMER

Weitere Textierung in einer anderen Sprache

SPRACHE: _____

NAME	VORNAME/N	MITGLIEDSNUMMER
------	-----------	-----------------

TITEL: _____ SPRACHE: _____

8. VERLAG

(Vollständige Firmenbezeichnung)

1.	_____	_____	
2.	_____	_____	
3.	_____	_____	
	Verlagsvertrag - gültig ab	Datum des Erscheinens im Druck	Anteile in %
			MITGLIEDSNUMMER

Sind dem Verleger die Ausführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte von den Urhebern für den Fall, dass diese keiner Verwertungsgesellschaft angehören, vorsorglich zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden?

JA NEIN

Ausnahmen im Verlagsvertrag

(Vertragsdauer, Gebiet, Sparten, Schlüssel):

9. BEARBEITER

(z.B. der Druckausgabe)

NAME	VORNAME	MITGLIEDSNUMMER
------	---------	-----------------

Besetzung der Bearbeitung: _____

Erscheinungsdatum der Bearbeitung im Druck: _____

10. UNTERTITEL

(bzw. Titel od. Textanfänge einzelner Werkteile)

11. TONTRÄGER

(BILDTONTRÄGER)

INTERPRET:

12. ERKLÄRUNGEN

Diese Werkanmeldung erfolgt gemäß § 5 des Berechtigungsvertrages zugleich für die (übrigen) Urheber des Werkes. Soweit das Werk als verlegt angemeldet wird, wird versichert, dass mit dem / den Urheber(n) ein Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19.06.1901 geschlossen worden ist.

Wenn es sich beim vom Verlag angemeldeten Werk um eine Auftragskomposition zu einer Fernsehproduktion (Fernseh-auftragskomposition) handelt, bestätigt der Verlag hiermit gemäß Verteilungsplan A Abschn. XIV Ziff. 1 Abs. 4 und 5, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war. Es wird versichert, dass alle Angaben auf diesem Anmeldebogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

13. UNTERSCHRIFT

(Stempel und Unterschrift des Anmeldenden, bei Verlagen des Zeichnungsberechtigten)

MITGLIEDSNUMMER	DATUM	UNTERSCHRIFT

14. GEMA-VERMERKE

EINGANG _____ BELEGNUMMER _____ REGISTRIERT _____

Ausfüllen des GEMA-Anmeldebogens für Originalwerke

zu 1: Es ist hier der Originaltitel des anzumeldenden Werkes anzugeben. Opus- und Tonartangaben werden nur bei Werken der ernsten Musik erwartet.

zu 2: Zur Gattungsbezeichnung dienen alle für die nähere Kennzeichnung eines Werkes verwendbaren Begriffe wie z.B. Archivmusik, Bühnenmusik, Chanson, Elektronik, Fantasie, Foxtrott, Free Jazz, Intermezzo, Jazz, Kantate, Konzert, Lied, Marsch, Motette, Oratorium, Ouvertüre, Polka, Popmusik, Potpourri, Rock, Rumba, Sonate, Suite, Symphonie, Tango, Walzer, Werbemusik. Handelt es sich um **Werbemusik**, ist in Ziff. 2 anzukreuzen, wenn **keine Fremdanteile** benutzt wurden. Bei Verwendung von Fremdanteilen, s. Ziff. 4.

Bei Opern, Operetten, Musicals und Ballettmusiken ist zu beachten, dass es sich hier um Werke des GROSSEN RECHTS handelt, die nur eingeschränkt von der GEMA wahrgenommen werden.

Für Auftragskompositionenwerke zu Fernsehproduktionen (**Fernsehauftragskompositionen**), die von **Verlagen ab dem 01.01.2007** angemeldet werden, gilt: Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlages ist eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verlag an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

zu 3: NEU: Bitte tragen Sie immer möglichst genau die Spieldauer ein, und zwar auch bei Werken der U-Musik, da diese Angaben für die Verrechnung relevant sind bzw. sein können.

zu 4: Originaltitel von verwendeten Volksweisen oder anderer im Original urheberrechtlich freier Werke sind hier zu nennen. Wurden urheberrechtlich geschützte Werke verwendet, ist generell die Genehmigung der Rechteinhaber der geschützten Werke in Kopie beizufügen. Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass 8 oder auch 4 Takte ohne Zustimmung benutzt werden dürfen, ist falsch. **Ohne Vorlage einer Bearbeitungsgenehmigung kann keine Verrechnung erfolgen.**

zu 5: Es muss angekreuzt sein, ob es sich um eine Komposition oder um die Bearbeitung eines im Original urheberrechtlich freien Werkes handelt. Es sind immer alle am Werk beteiligten Komponisten bzw. Bearbeiter anzugeben – unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind oder nicht. Die Vornamen müssen zur eindeutigen Identifizierung vollständig sein. Der Name einer Gruppe genügt als Urheberangabe nicht. Bei der Bearbeitung eines urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werkes sind Titel und Komponist - soweit bekannt – in Ziff. 4 anzugeben. Ist der Komponist nicht bekannt, so kann in Ziff. 4 auch die Angabe: DP, TRAD., VOLKSWEISE oder UNBEKANNT erfolgen. Der oder die Bearbeiter des freien Originals ist/sind in Ziff. 5 zu nennen. Für den Fall, dass ein urheberrechtlich freies Werk benutzt wurde, jedoch ein über die normale Bearbeiterbeteiligung von 3/12 hinausgehender Anspruch auf den halben oder sogar vollen Komponistenanteil erhoben wird, bitten wir darum, der Anmeldung eine Kopie der benutzten Originalvorlage sowie der eigenen Fassung beizufügen. **Bei der Vertonung von vorbestehenden geschützten Texten muss die Vertonungsgenehmigung in Kopie beigefügt werden, da sonst ebenfalls keine Verrechnung möglich ist.**

zu 6: Um eine korrekte Bewertung eines Werkes der ernsten Musik bei der Abrechnung vornehmen zu können, werden genaue Angaben über die Anzahl der selbständig geführten Stimmen - nicht der mitwirkenden Orchester- oder Chormitglieder - erbeten. Bei Schlagzeug, Schlagwerk und Perkussion ist bei Werken der E-Musik die Anzahl der Spieler von Bedeutung. Bei Werken der U-Musik ist eine detaillierte Besetzungsangabe entbehrlich. Hier kann in der freien Zeile über den Kästen die Besetzung wie beispielsweise: KL.BES. (kleine Besetzung), S.O. (Salonorchester), ENS. (Ensemble), ELEKTRONIK, COMPUTER etc. angegeben werden.

zu 7: Die Hinweise zu Ziff. 5 gelten entsprechend. **NEU:** Mit dem Kreuz in der Box versichert der Anmeldende, dass alle genannten Autoren Musik und Text des Werkes zusammen geschaffen haben. Andernfalls ist die unter 5. erwähnte Vertonungsgenehmigung mit einzureichen. Existieren mehrere Textfassungen in verschiedenen Sprachen gleichberechtigt nebeneinander, sind diese im ersten Abschnitt anzugeben. Hier erhält jeder Textdichter bei Vorkommen seiner Version den vollen Textdichteranteil. Vom Rechteinhaber autorisierte Spezial- bzw. Parodietextdichter sind im zweiten Abschnitt anzugeben. Sie werden - nur bei Vorkommen ihrer Version - mit dem halben Textdichteranteil beteiligt.

zu 8: Bei Anmeldung durch den Urheber ist diese Ziffer nur auszufüllen, wenn tatsächlich ein (von allen Werkbeteiligten) unterzeichneter Vertrag mit einem Musikverlag vorliegt. **Produktionsverträge sind in der Regel keine Verlagsverträge.**

Erscheint das Werk unter einer Editionsbezeichnung des Verlages, ist nur diese vollständige Editionsbezeichnung mit der eventuell eigenen Editionsmitgliedsnummer anzugeben.

zu 9: Hier soll - falls vorhanden - der autorisierte Bearbeiter des vorgenannten geschützten Werkes angegeben werden. Wird die Anmeldung vom Bearbeiter selbst vorgenommen, ist unbedingt eine Kopie der Bearbeitungsgenehmigung beizufügen, sonst ist keine Beteiligung möglich. Die Anmeldung von reinen Tonträger-Arrangements geschützter Werke ist zu unterlassen, da deren Beteiligung im Verteilungsplan nicht vorgesehen ist. Diese Bearbeitungen können auf Antrag im Schätzungsverfahren der Bearbeiter berücksichtigt werden.

zu 10: Weitere Titel bzw. Inhaltsangaben sind besonders bei Werken angebracht, die aus mehreren einzeln aufführbaren Sätzen oder Teilen bestehen, wie z.B. Zyklen, Kantaten, Bühnenmusiken und Suiten, aber auch Mixen und anderen Versionen. Die Dauer der einzelnen Werkteile ist hinter dem jeweiligen Titel zu nennen.

zu 11: Tonträger- bzw. Bildtonträgertitel, Label, Katalognummer und Interpretenangaben sind fakultativ, falls das Werk bereits auf einem Tonträger / Bildtonträger veröffentlicht wurde.

zu 13: Die Mitgliedsnummer des Anmeldenden und seine Unterschrift (bei Urhebern mit bürgerlichen Namen) werden hier erwartet. Ohne diese Angaben ist die Anmeldung ungültig.

Wichtig: Anmeldeberechtigt sind nur Beteiligte am Werk bzw. deren durch die GEMA authentifizierte berechnete Vertreter.